

Elternbeiträge für den Besuch der Krippen ab dem 01.08.2019

Betreuung täglich	Betreuung wöchentlich	Beitrag monatlich
unter 4 Stunden	unter 20 Stunden	156,00 € (Mindestbeitrag)
4 Stunden	20 Stunden	156,00 €
5 Stunden	25 Stunden	195,00 €
6 Stunden	30 Stunden	234,00 €
7 Stunden	35 Stunden	273,00 €
8 Stunden	40 Stunden	312,00 €
9 Stunden	45 Stunden	351,00 €
10 Stunden	50 Stunden	390,00 €

Diese Beiträge gelten auch für Kinder unter 3 Jahre, sofern sie in Kindergartengruppen oder in altersgemischten Gruppen betreut werden.

Berechnung: wöchentliche Betreuungszeit x 1,80 €/Std. x 52 Wochen : 12 Monate:
Ferienzeiten oder sonstige freie Tage werden als volle Monate mitgerechnet.

Geschwisterkinder bezahlen bei einem gleichzeitigen Besuch der Kindertagesstätten (z. B. Krippe und Hort) einen ermäßigten Beitrag, oder werden vollständig vom Beitrag befreit. Das jüngste Kind bezahlt demnach den vollen Beitrag. Für das 2. Kind wird ein Beitrag in Höhe von 50 von Hundert des eigentlich zu zahlenden Beitrages berechnet. Die weiteren, älteren Kinder der Familie werden von der Beitragspflicht befreit.

Sind Kinder nach Bundes- und/oder Landesrecht ohnehin von der Beitragszahlung befreit, erstreckt sich die Geschwisterermäßigung- bzw. Befreiung nur auf die Betreuungsformen, für die weiterhin eine Beitragspflicht besteht; zum Beispiel für den gleichzeitigen Besuch der Krippe und/oder des Hortes.

Für den Fall, dass Kinder über 3 Jahre eine Tageseinrichtung grundsätzlich beitragsfrei besuchen (bis 8 Stunden täglich), und darüber hinaus aber ein Entgelt bezahlen müssen (ab 8 Stunden = 1,80 € je zusätzliche Betreuungsstunde), gilt die Geschwisterermäßigung/Befreiung (bezogen auf den Besuch der Krippe, des Kindergartens und Hortes) nicht.

Wegen der Gewährung von Beihilfen aus den Mitteln der wirtschaftlichen Jugendhilfe, wird auf die Informationen über den Besuch des Kindergartens, der Kinderkrippen und der altersgemischten Gruppen ab dem 01.08.2018 durch Kinder ab 3 Jahre hingewiesen.